

Absender

Datum

Musterantrag

An die
zuständige Bezügestelle (Adressat bitte je nach Dienstherr anpassen!)

Personalnummer:

Besoldungsordnung und -gruppe:

Antrag auf Gewährung einer verfassungskonformen Alimentation für das Jahr 2022 und folgende Jahre

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung vom 04.05.2020 festgestellt, dass zumindest in den Jahren 2009 bis 2015 die R-Besoldung des Landes Berlin nicht amtsangemessen und damit mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar war (2 BvL 4/18). Dabei hat das BVerfG das Mindestabstandsgebot als eigenständigen, aus dem Alimentsationsprinzip abgeleiteten Grundsatz geschärft. Der Mindestabstand müsse mindestens 15% zum Grundsicherungsniveau von Arbeitsuchenden für eine Familie mit bis zu vier Personen zu betragen. Auch könne eine Verletzung des Mindestabstands für die untersten Besoldungsgruppen das gesamte Besoldungsgefüge betreffen, wenn sich der Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

Den Gesetzgeber treffe die Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen auszuschöpfen. Dabei sei ein alleiniges Abstellen auf den Existenzminimumsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht möglich.

Der Hessische Besoldungsgesetzgeber hat nach der Begründung des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021, LT.-Drucks. 20/625 v. 14.05.2019, S. 12 ff.) aber wesentlich auf die standardisierten Beispielsbedarfsberechnungen im Existenzminimumbericht abgestellt.

Auch wenn die Entscheidungen des BVerfG keine unmittelbaren Auswirkungen auf die hessische Besoldung haben, so prüft nach meinen Informationen das Hessische Innenministerium etwaige gesetzgeberische Konsequenzen, allerdings möglicherweise nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h. frühestens ab 2021. Aktuell wird die Situation dadurch verschärft, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof (*HessVGH*) am 30.11.2021 in zwei Fällen entschieden hat, „*dass die Beamtenbesoldung in Hessen in den Jahren 2013 bis 2020 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprochen hat.*“ Bezogen auf die A-Besoldung gilt dies für die Zeit vom 01.07.2016 bis einschl. 2020, bezogen auf die W-Besoldung sogar für die Zeit von 2013 bis 2020 (Az.: 1 A 863/18 -zur A-Besoldung-; 1 A 2704/20 -zur W-Besoldung-).

Ich nehme daher an, dass meine Besoldung aktuell dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht genügt. Unter Beachtung des Grundsatzes der „zeitnahen Geltendmachung“ besoldungsrechtlicher Ansprüche (*BVerfG* v. 19.06.2012, ZBR 2013, S. 31 <36>; *BVerwG* v. 06.04.2017, ZBR 2017, S. 418 <422>) mache ich hiermit vorsorglich Ansprüche auf eine höhere Besoldung mindestens für das Jahr 2021 und die Folgejahre geltend.

Gleichzeitig bin ich damit einverstanden, dass die Bearbeitung meines Antrags bis zu einer höchst richterlichen Entscheidung bzw. einer solchen des hessischen Gesetzgebers zurückgestellt wird.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Antrages sowie eine Erklärung Ihrerseits, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird. Auf die entsprechenden Erklärungen des hessischen Innenministers Beuth gegenüber dem DGB Hessen-Thüringen vom Dezember 2016 bzw. November 2021 verweise ich.

Mit freundlichen Grüßen